

Schul- und Entgeltordnung der Musikschule

(Hinweis: Diese Schul- und Entgeltordnung hat für die Eltern/Kind- sowie die Musikzwerge-Kurse keine Gültigkeit. Für diese Kurse gilt eine gesonderte Kurs- und Entgeltordnung).



Schulordnung

§ 1

Das Schuljahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des darauf folgenden Jahres. Es wird in das Wintersemester - Beginn 1.10. - und das Sommersemester - Beginn 1.4. - unterteilt. Die Ferien- und Feiertagsordnung der allgemein bildenden Schulen ist auch für die Musikschule verbindlich.

An- und Abmeldungen bedürfen der Schriftform. Mit der Anmeldung wird die aktuelle Schul- und Entgeltordnung der Musikschule anerkannt.

Nach erfolgter Terminabsprache und Einteilung des Schülers gilt die Anmeldung als vertraglich bindend und unterliegt ab diesem Zeitpunkt der Kündigungsregelung der Musikschule.

§ 2

Um- und Abmeldungen können nur zum 31. März oder 30. September erfolgen. Sie müssen schriftlich bis spätestens einen Monat vor Semesterende bei der Musikschule eingehen. Abmeldungen während des Semesters sind nur in Ausnahmefällen wie längerer Krankheit oder Wegzug aus dem Einzugsgebiet zulässig. Sie müssen schriftlich beantragt und begründet werden. Wird nicht fristgerecht gekündigt, verlängert sich der Unterrichtsvertrag stillschweigend um ein weiteres Semester.

§ 3

Lehr- und Lernmittel (Instrumente, Noten etc.) müssen von den Schülern bzw. deren Erziehungsberechtigten selbst beschafft werden. Die Lehrkräfte stehen beratend zur Verfügung. Leihinstrumente können, sofern vorhanden, gegen eine Leihgebühr von der Musikschule zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Das Unterrichtsentgelt richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung der Musikschule Neckartailfingen. Es versteht sich als Jahresentgelt. Angegeben ist der monatliche Abschlagsbetrag. Geschwisterermäßigung für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre wird gewährt. Eine Mehrfächerermäßigung wird ebenfalls gewährt. Die Sätze sind aus der jeweiligen Entgeltordnung ersichtlich.

Der Unterricht findet wöchentlich zu festen Unterrichtszeiten statt. Die Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme verpflichtet. Bei Krankheit des Schülers wird um Entschuldigung gebeten.

Die Zuweisung des Unterrichts findet ausschließlich durch die Schulleitung statt. Vereinbarungen mit Lehrern der Musikschule haben keine Rechtskraft.

Unterrichtsausfall, der vom Schüler zu vertreten ist, kann in der Regel nicht nachgeholt oder vergütet werden. Stunden, die wegen Krankheit des Lehrers ausfallen, werden vergütet oder nachgeholt, wenn der Unterricht mehr als zweimal pro Semester ausgefallen ist.

§ 5

Der Unterricht als **Präsenzunterricht** findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Die Art der digitalen Technologie, die in Online-Formaten / Online-Angeboten der Musikschule zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzer*innen bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zu schaffen, dass diese digitalen Technologien genutzt werden können.

§ 6

Unterrichtsausschluss erfolgt stets in Verbindung mit der Schulleitung und nur in begründeten Fällen. Hierzu zählen insbesondere längere unentschuldigte Abwesenheit vom Unterricht, mehrfache nicht fristgerechte Begleichung des Unterrichtsentgelts, andauernde Störung des Unterrichtsablaufes etc. In diesem Fall ist das Unterrichtsentgelt bis zum nächsten Kündigungstermin weiterhin zu entrichten. Vor einem Unterrichtsausschluss erfolgt stets eine schriftliche Mahnung seitens der Schulleitung.

§ 7

Die Gesundheitsbestimmungen für Schulen sowie nach dem Bundesseuchengesetz finden Anwendung.

Entgeltordnung Musikschule Neckartailfingen e.V.

(nicht gültig für die Eltern/Kind- und Musikzwerge-Kurse)

Entgeltordnung für Kinder und Jugendliche bis 25 Jahre Gültig ab 1. April 2021

Einmaliges Aufnahmeentgelt 5,- Euro

Monatliches Entgelt in EUR

	Neckartailfingen	Sonstige Gemeinden (*)
Vorstufe/Grundstufe		
Musikalische Früherziehung	24,-	24,-
Unter-, Mittel- und Oberstufe		
Hauptfach Gruppenunterricht		
2 Schüler 30 Minuten	37,-	43,-
ab 3 Schüler 45 Minuten	37,-	43,-
2 Schüler 45 Minuten	53,-	58,-
Hauptfach Einzelunterricht		
30 Minuten	67,-	74,-
45 Minuten	100,-	107,-
Ballettklasse - Grundstufe	29,-	29,-
Spitzentanz	43,-	43,-
Bläserklasse	41,-	46,-
Ensemblefächer		
Chor, Orchester, Ensemble		
Mit Hauptfachbelegung	0,-	0,-
Ohne Hauptfachbelegung	6,-	6,-

* Sonstige Gemeinden: Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartenzlingen, Schlaitdorf.

Zuschlag für Schüler außerhalb des Einzugsgebiets: 25% auf „sonstige Gemeinden“.
Jeweils ausgenommen ist die Musikalische Früherziehung.

Leihgebühr für Instrumente: Je nach Wert pro Monat ab 8,- Euro

Geschwisterermäßigung: Für das zweite Kind in der Musikschule 10 %, für jedes weitere Kind 10 % mehr. Maßgebend ist das Eintrittsdatum.

Mehrfächerermäßigung: 10% des Gesamtentgelts.

Das Unterrichtsentsgelt wird als Jahresentsgelt, bezogen auf ein volles Schuljahr, erhoben (Rechnungsstellung 1. Oktober).
Bei Änderungen wird ein neuer Bescheid erstellt. Aus Gründen der Kostenersparnis wird das Unterrichtsentsgelt vierteljährlich, jeweils gegen Ende des Quartals, bargeldlos durch Lastschrift eingezogen. In Ausnahmefällen ist eine Begleichung als Selbstzahler möglich.

Entgeltordnung für Erwachsene ab 26 Jahren

Gültig in allen Gemeinden

	Einzel	Gruppe
Hauptfachunterricht	Monatliches Entgelt in EUR	
30 Minuten	96,-	53,-
45 Minuten	139,-	75,-

Die Bestimmungen der Schulordnung finden Anwendung.

Gutscheinheft	à 30 Minuten	à 45 Minuten
5 Einheiten	170,- EUR	240,- EUR
9 Einheiten	280,- EUR	400,- EUR

Die Bestimmungen der Schulordnung finden für das Gutscheinheft **keine** Anwendung.

Umseitig: Schulordnung